

Buchbesprechungen

August Aichhorn, Verwahrloste Jugend, Verlag Hans Huber, Bern, Stuttgart, Wien, 1969 (1925), 212 S., kart., 16,- DM.

Tilmann Moser, Gespräche mit Eingeschlossenen (Gruppenprotokolle aus einer Jugendstrafanstalt), Eberhard Künzel, Tiefenpsychologische Analyse des Gruppenprozesses, edition suhrkamp, Ffm., 1969, 309 S., kart., 6,- DM.

Tilmann Moser, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechen, Suhrkamp, Ffm., 1970, 378 S., kart., 18,- DM.

Im Zuge der Strafrechtsreform wurde am 4. Juli ein Gesetz verabschiedet, das die Errichtung von sozialtherapeutischen Anstalten bis zum 1. Oktober 1973 vorschreibt. Und obwohl dieser, in Anbetracht der desolaten Zustände in Theorie und Praxis der herkömmlichen Jugendstrafanstalten, sicher progressive Gedanke in Folge materieller wie personeller Insuffizienzen lange Zeit so gut wie undurchführbar sein wird, ist eine Inventur der theoretischen Annahmen seiner fortschrittlicheren Vertreter dringend notwendig.

Die oben aufgeführten Bücher bieten sich an: Gemeinsam ist ihren Verfassern die Überzeugung, daß Kriminalität und Dissozialität (i. e. das Nichtbefolgen sozialer Normen) weder genetisch noch voluntaristisch in den Köpfen der Individuen auszumachen und nach überkommenen strafrechtlichen Verfahren zu beseitigen sei. Sie glauben vielmehr an eine lebensgeschichtliche Genese, wobei Kriminalität und Dissozialität als Symptom frühkindlich deprivierter Liebesbeziehungen aufzufassen und nur in der Rekonstruktion dessen, was

fehlte (und der Behebung dessen, was mißlang) aufzuheben sei. Dabei bedienen sie sich des Instrumentariums, das die psychoanalytische Forschung bei der Behandlung neurotischen Verhaltens so erfolgreich ins Felde zu führen vermocht hatte.

I.

Aichhorns Buch ist heute 45 Jahre alt. Hinter seinem für heutige Ohren etwas unüblichen Titel verbirgt sich der Versuch, »mit Hilfe psychoanalytischer Kenntnisse Verwahrlosungserscheinungen auf ihre Ursachen zurückzuführen und zu beheben« (9). Bereits hier trennt A. die Verwahrlosungserscheinungen von den Verwahrlosungsursachen, wobei nur die Behebung der letzteren die ersteren zum Verschwinden bringt, da eine Aufhebung der Verwahrlosungsäußerungen (wie sie in Erziehung und Strafvollzug bisher angestrebt wurde) nicht identisch ist mit der Aufhebung der Verwahrlosung – diese wird im günstigsten Falle latent.

Das Erziehungsziel ist erreicht, wenn eine individuelle Charakterkorrektur derart vollzogen wurde, daß die Gesellschaftsforderungen im Ichideal (Über-Ich) anerkannt werden und es den Individuen psychisch möglich ist, ihr Handeln entlang dieser Forderungen zu orientieren. Wir wollen die Orthodoxie dieses Ziels zugunsten der unkonventionellen Mittel für einen Augenblick verlassen. Zunächst: die Methode, die A. zur Darstellung heranzieht, will zweierlei: an Hand von Falldarstellungen (z. T. protokollarisch) Einführung geben in die Art des Defektes und in die adäquaten Reaktionsweisen des Fürsorgers, wobei über die Adäquanz in den anschließenden psychoanalytischen Erläuterungen befunden wird. So entsteht bei zunehmender Komplexität der Fälle ein zunehmend tie-

fer fundiertes psychoanalytisches (und zwar genuin auf Verwahrlosung bezogenes) Grundwissen. Dieses hier nachzuzeichnen, hieße es zu verstümmeln, dennoch sollen die wichtigsten Erkenntnisse und Grundsätze für die therapeutische Arbeit kurz skizziert werden:

»Eine dissoziale Äußerung läuft ganz zwangsläufig ab, und wir können eine Änderung nur erzielen, wenn es uns gelingt, das Kräftespiel, durch das sie bedingt wurde, anders zu richten. Die gewöhnlichen Erziehungsmittel, Milde, Güte und Strenge, Lohn und Strafe reichen nicht mehr aus, die Verankerung im Unbewußten muß gelöst werden.« (34) Wir müssen also zunächst die Kräftekonstellation auffinden, die zur latenten Verwahrlosung geführt hat. Diese Arbeit findet auf drei Ebenen statt: aus der Erläuterung der allgemeinen familialen Situation (durch die Eltern etc.), sodann aus den Erzählungen der Dissozialen zu diesem Komplex selbst und zuletzt aus der Analyse des Symptoms (der Verwahrlosung), das in neuen Andeutungen auf die Ursachen immer schon enthält. Da wir keine Psychoanalyse durchführen können, wissen wir, das unsere Schlußfolgerungen über die Ursachen nur Wahrscheinlichkeitswert für sich reklamieren dürfen »und müssen abwarten, ob der Erziehungsverlauf die Richtigkeit der Überlegungen erhärtet« (67). Auch weiterhin (wenn wir glauben, die Ursachen durchschaut zu haben) gibt es keinen allgemeinen Plan für die Behebung von Verwahrlosung. Es gilt hier, besondere Situationen mit Intuition auszunützen. Wichtigstes Hilfsmittel wird in diesem Stadium die schon von der ersten Begegnung an angestrebte positive Übertragung (d. h. eine positive Gefühlsbeziehung des Jugendlichen zu seinem Erzieher); denn da diese Gefühlsbeziehung zum Fürsorger auf den vorhergehenden Gefühlsbeziehungen (zum Vater etc.) basieren, erlangen wir, wenn wir diese kennen, Kenntnis über jene. Zunächst werden damit also die oben angestellten Vermutungen weitgehend bestätigt; wichtiger ist jedoch die darüber hinausgehende Überlegung: Freud wies nach, daß die ersten Liebesbeziehungen von gravierender Bedeutung für alle weiteren sind (er spricht von abdruckfähigen Klischees). Und da die Erfahrungen mit Dissozialen gezeigt haben, daß bei ihnen gerade hier

die Entwicklungshemmungen oder Regressionen ausgewiesen werden konnten, kommt es jetzt darauf an, diese Gefühlsbeziehungen mit dem Erzieher, der ja durch die Übertragung gleichsam die Vaterstelle einnahm, erneut durchzuspielen. Dabei sind aber seine Reaktionen von denen des Vaters (etc.) verschieden: Wo früher Lust bestraft wurde, wird sie jetzt gewährt und vice versa. Der Erfolg stellt sich in den weitaus meisten Fällen ein. Der Jugendliche kann am Erzieher die fehlende oder mangelhafte Vateridentifikation (und das heißt auch, Übernahme der vom Vater vertretenen gesellschaftlichen Wertvorstellungen) nachholen und »alles das erledigen, was er am Vater nicht oder nur schlecht erledigen konnte« (199).

Damit wird die Korrektur des Ichideals im Sinne der Anerkennung der Gesellschaftsforderungen erreicht. Die Nachziehung (»Die Behandlung der Verwahrlosten ist ihrem Wesen nach eine Nacherziehung«, 111) ist vollzogen.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, daß diese theoretischen Erörterungen (soweit sie nicht direkt von der Psychoanalyse stammen) Resultate der Erziehungstätigkeit Aichhorns sind. Er leitete von 1918–1922 zwei Anstalten für Verwahrloste in Österreich (Oberhollabrunn und St. Andrä) nach diesen Prinzipien – die Schilderungen dieses Anstaltens erinnern an Summerhill.

Bedenklich allerdings erscheint die alleinige Orientierung an dem Kriterium »soziale Anpassung« (Ausrichtung der Erziehung an den sittlichen Normen etc.) sowie das Abstrahieren von jeglichen Gesellschafts- und Machtkonstellationen, das sich dann naiv niederschlägt in Sätzen wie: »Die eigene positive Einstellung des Erziehers zum Leben, jene glückliche Lebensauffassung, die Heiterkeit und Freude um sich verbreitet, bringt die Atmosphäre, in der ohne besondere Anstrengung das Erziehungswerk gelingt.« (133)

Interessieren würde auch, wie Aichhorn dieses Postulat und die Ausrichtung an »sozialer Anpassung« im faschistischen Österreich ab 1938 bewerkstelligte, da er doch, wie Meng ihm im Nachwort bescheinigt, die Psychoanalyse »in der Kriegszeit 1939–1945 trotz aller Widerstände gelehrt und praktiziert hat.« (207)

11.

Moser erzählt uns, was er während eines Zeitraumes von etwa zwei Jahren mit einer fluktuierenden Gruppe jugendlicher Delinquenten in einer Jugendstrafanstalt erlebte. Einmal in jeder Woche scharte sich die Gruppe um Moser, zunächst mit der Aufforderung, »alles, was ihnen einfiel zur Sprache (zu) bringen«. Nachträglich werden diese Protokolle von dem Psychoanalytiker Künzel kommentiert und interpretiert, wobei auch Mosers Verhalten einer Kritik unterzogen wird. Künzel versucht im Nachhinein diese Gespräche in den Versuch einer Gruppentherapie umzustilisieren – eine, wie sich zeigen wird, ziemlich fragwürdige Deutung, zumal Moser selber zugibt, darin nahezu unerfahren zu sein (14).

Die Protokolle stellen anschaulich und schonungslos die Nöte, Ängste und Konflikte der Jungen und des »Therapeuten« heraus, beschreiben Höhen und Tiefen, Lachen und Weinen aller Sprechenden und enden schließlich, als das Experiment teils durch Umlegung, teils durch Rückzug der Delinquenten versandet. Künzel versichert uns noch, bei zweien »wäre das Ziel der Therapie erreicht« (296), was zumindestens im Falle Jürgens (vgl. S. 294) wie ein Lügen in die eigene Tasche anmutet.

Erfreulich – so ist man zunächst versucht zu argumentieren – ist die Redlichkeit Mosers, der seine Schwächen und Machtaufwallungen an keiner Stelle unterschlägt, sogar Künzel auffordert, »die Begrenztheit (der) Gruppengespräche klar und deutlich auszuarbeiten, sie wie eine Schülerarbeit zu nehmen... an deren Kritik sich Maßstäbe entfalten ließen für den Beginn wirklicher psychotherapeutischer Arbeit im Strafvollzug« (15). Jedoch scheint mir ein Experiment nicht allein deshalb schon ins Positive gewendet, wenn es Teile seiner Kritik im Groben schon enthält.

Zunächst: Für die Jungen (und wohl streckenweise auch für Moser selbst), ist an keiner Stelle evident, was er will, welche Funktion er sich bei diesen Gesprächen zugedacht hat. Sein Konzept, wenn er eines hat, ist für alle undurchschaubar. Er sagt, »die Haltung, die ich einzunehmen versuche: berichten lassen und zeigen, daß es ihr Problem ist, warten, bis Bewertungen oder Stellungnahmen aus dem Bericht herauswachsen« (59), und die Jungen inter-

pretieren es so: »wir besprechen hier offene Fragen, die uns beschäftigen, auch persönliche Dinge, und es dringt nichts nach draußen... Nur Herr Moser sagt nichts.« (63) Sein Verhalten, ihnen höchstens Deutungen anzubieten, wäre therapeutisch durchaus logisch, doch diese Strategie verläßt er bald wieder. Er greift verstärkt ein, schimpft sie »Flaschen« (97), ist gereizt (88), unwillig (97), ärgerlich (124), ist versucht auszusteigen und sie zappeln zu lassen (88), nimmt die Haltung an, »wer weggeht, ist selber schuld« (109) etc. Die Möglichkeit, eine positive Übertragung herbeizuführen, wird dadurch natürlich erschwert. Er bietet sich ihnen an und entzieht sich wieder, gerade wenn das Angebot überprüft wird. Auch sein wiederholtes Nichterscheinen zu Gruppensitzungen¹ wider besseres Wissen (»Langsam wird klar, wie sehr sie sich verraten und verlassen fühlen«, Protokoll vom 24. 6. 67, S. 156) – muß als grob fahrlässig bezeichnet werden.

Eine zweite Strategie: für die Dauer der Analyse mit den Delinquenten eine Verschwörergruppe gegen die Anstaltsadministration zu bilden², wird nie ernsthaft erwogen – Moser vertritt die Ge- und Verbote der Anstalt und erläutert irrationale Handlungen und Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt ihrer Funktionalität und Systemimmanenz (siehe Fußnoten S. 183 und 193).

Eine dritte denkbare Strategie möchte ich als Ergänzung anführen: nämlich, therapeutische Arbeit zu verbinden mit politischem Aufklärungswissen. Das heißt, die gestörte Identität Dissozialer über den Umweg der politischen Identität zu rekonstruieren.³ Diese Strategie hätte sicher an den Urteilen der Jungen über Entwicklungshilfe (»daß die Neger und Asiaten, wenn man sie jetzt füttert, uns bald auffressen und die Hälse umdrehen werden«) (74) und über den SDS (»Die gehören alle ausgerottet und gehenkt.«) (236) etc. auf

¹ Vgl. Protokolle vom 20. 10., 15. 12., 16. 2. 1968, 10. 3., etc.

² Anna Freud erläutert dieses Vorgehen bei der Kinderanalyse in Einführung in die Technik der Kinderanalyse, München, 1970, S. 59.

³ Gegenwärtig arbeitet eine Gruppe Soziologiestudenten am Soziologischen Seminar der Universität Frankfurt an der Möglichkeit ihrer Realisation.

zwei Ebenen zu arbeiten, psychotherapeutisch und politisch.

Das Buch Mosers (und Künzels) lehrt uns zweierlei; zum einen, welche Situationen da entstehen, wo diese Gesellschaft die an ihr krankgewordenen Individuen zu kurieren versucht: Aggressivität, Macht- und Omnipotenzphantasien, aber auch – als Kehrseite der gleichen Münze – Angst, Ohnmacht und Untertänigkeit. Es ist Mosers Verdienst, das minutiös und talentiert aufgeschrieben zu haben. Zum anderen, was idealistische Besserungsversuche (dazu noch mit ungenügenden Fachkenntnissen) auszurichten vermögen. Moser sagt es selbst: »viel zu wenig«.

III.

In seiner zweiten Arbeit versucht Moser »die wichtigsten soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien und Forschungsergebnisse zur Jugendkriminalität darzustellen und, soweit möglich zu integrieren«. Es liegt diesem ungeheuer materialreichen Buch eine Dreiteilung zugrunde:

Teil I behandelt die, zumeist unter dem Einfluß des Funktionalismus entstandenen soziologischen Kriminalitätstheorien sowie die empirische Kritik an ihnen.

Teil II faßt die Forschungsergebnisse im Bereich Kriminalität und Familie zusammen, zeigt Korrelationen zwischen ihnen auf und behandelt in erfreulicher Breite die psychoanalytischen Erklärungsmuster kriminellen Verhaltens.

Teil III lokalisiert die in Teil II erklärten Sozialisationsbelastungen schichtenspezifisch und erläutert deren Entstehung aus den soziokulturell gestörten Lebensbereichen.

Den Grundfragen seiner Untersuchung: »warum stammen »Kriminelle« tendenziell aus der Unterschicht? Welche schichtenspezifischen Belastungen prädisponieren sie zu Verhaltensweisen, die in unseren Strafgesetzbüchern als kriminell abweichend definiert sind?« ordnet Moser auch gleich seine (von Mollenhauer übernommene) Grundhypothese zu: »es scheint »so zu sein, daß die Zugehörigkeit zur Unterschicht und die damit verbundene sozioökonomische Benachteiligung defizitäre Familienstrukturen begünstigt die ihrerseits ein soziokulturelles Erziehungsmilieu zur Folge haben, in dem dissoziale Verhaltensdispositionen

leicht entstehen, und zugleich die Wahrscheinlichkeit erheblich mindert, daß solche Dispositionen vom gegebenen Erziehungsfeld selbst rückgängig gemacht werden können.« (23)

Geprägt durch die Anomietheorie Mertons⁴ entwickelten amerikanische Soziologen eine Reihe von Theorien, die das Entstehen abweichenden Verhaltens (bei Banden) als Reaktion auf die »Diskrepanz zwischen Ansprüchen und Erwartungen« erklären wollen. Kriminalität hätte demnach ihren Entstehungsort in der Adoleszenz, ihre Ursachen wären durch die Frustrationen, gesellschaftliche Standards nicht erreichen zu können, determiniert.

Unter Rekurs auf empirische Forschungen (Yablonsky, Short und Strodtbeck) referiert Moser dann die Widerlegung dieser Theorien; es ergibt sich dabei ein neuer Gesichtspunkt: Als hervorstechendstes Charakteristikum für die Genesis von Kriminalität fallen die seelischen Störungen auf (69) und als Ort dieser Störungen rückt eindeutig die Familie in den Vordergrund.

»Die ... diskutierten Forschungen erbrachten einen hohen Grad von Übereinstimmung in den zum Teil als hochsignifikant ermittelten Korrelationen zwischen delinquentem Verhalten und einer breiten Skala von gestörten Sozialisationsbedingungen. Eine hervorragende Rolle spielten dabei unter anderem: brutale oder zwischen Härte und Verwöhnung pendelnde Erziehung, Ablehnung, Vernachlässigung, Inkonsistenz der Einstellung, schwere Beziehungstörungen zwischen den Eltern, mangelnde Identifikationsmöglichkeiten durch eklatantes Rollenversagen der Eltern, aber auch Ermutigung zu aggressivem Verhalten, hohe Wertinkonsistenz zwischen den Eltern, Mangel an Aufsicht und Zuwendung.« (182)

Nachdem dieser hohe Grad von Übereinstimmung zwischen Delinquenz und gestörten Sozialisationsbedingungen gesichert ist, weist Moser in zwei Kapiteln die Logik der Störungen im psychoanalytischen Modell detailliert aus.

Als Angelpunkte dieser Diskussion erwei-

⁴ Anomie entsteht da, wo die kulturell definierten Ziele (Reichtum, Status etc.) für den größten Teil der Individuen mit gesellschaftlich anerkannten Mitteln nicht mehr erreicht werden können und deshalb auf illegalem Wege angestrebt werden.

sen sich die Begriffe: emotionale Bindung (Objektbesetzungen) und Identifikation sowie deren Derivate: Ich und Über-Ich. Die Entstehung von Psychopathie³ kann hier und nur hier (nämlich in den Identifikationsstörungen, Ich- und Überichdefekten, Fixierungen und Regressionen) sinnvoll lokalisiert werden. »Die Voraussetzungen späterer Gewissensentfaltung, die von stabiler Bindung abhängig sind, werden also früh geschaffen. Sie sind Grundlagen einer sozialen Entfaltung überhaupt.« (205 f.)

Objektbesetzungen a) und Identifikationen b) können nur dann erfolgreich vorgenommen werden, wenn positive Liebesangebote vorliegen a) bzw. die Angst vor dem Liebesverlust groß ist b). Das verweist auf den Lebenszusammenhang, in den die Liebesobjekte (Eltern etc.) eingebettet sind, verweist auf die schichtenspezifischen Deprivationen, denen die Individuen ausgesetzt sind.

Eine Vermittlung von Psychogenese und Soziogenese von kriminellen Verhalten findet sich zunächst in dem Aufweis, daß die psychopathiefördernden Sozialisationstechniken ihren Schwerpunkt in der Unterschicht haben. Hier gilt: »Wenn gestraft wurde, dann aus Ärger; das Ausmaß der Schläge war vom Maß der elterlichen Verstimmung abhängig, sie strafen unter dem Druck eigener emotionaler Bedürfnisse unkontrolliert«. Ein Aufweis der Quellen dieser emotionalen Verstimnungen fällt hier nicht schwer: sie stellen sich dar als »Folge der größeren Frustrationen der Eltern und ihrer stärkeren Gefühle der Bedrohung. Die Aggression der Eltern wird vom frustrierenden System (der Macht und Belohnungsstruktur der Industriegesellschaft) auf das relativ machtlose Kind verschoben«. (McKinley) (318)

Idealtypisch stellt es sich so dar: die Eltern wuchsen unter den schon damals gestörten Sozialisationsbedingungen auf,

wurden in die niedrigste Berufsrolle gedrängt, konnten aufgrund der nie erfahrenen Liebesbeziehungen auch in ihrer Ehe solche nicht herstellen und wurden auf engstem Raume zusammengepfercht – diesen Erfahrungsschatz übermitteln sie jetzt ihren Kindern.

Moser faßt zusammen: »Ein breites empirisches Forschungsmaterial stützt die These, daß Jugendkriminalität in ihren schweren und dauerhaften Formen in der Unterschicht lokalisiert ist. Die Untersuchungen über die innerfamiliären Ausgangsbedingungen delinquenten Charakterentwicklung haben gezeigt, daß sozialstruktureller Druck auf die Sozialisationsfähigkeit der Familie und die Kumulation seelisch gestörter Menschen die Unterschicht in erhöhter Weise belasten. Diese Belastung wird nicht erst, wie die Anomietheoretiker annahmen, wirksam als Mangel an objektiven ökonomischen Chancen für Jugendliche beim Eintritt in die Erwachsenenwelt. Sie beeinflusst ihre psychische Entwicklung in frühester Kindheit dadurch, daß sie Reifung und Entfaltung der Eltern einschränkt, aufhält oder zerstört. Und selbst diese Eltern mögen ihrerseits Deformationen ihrer Persönlichkeitsstruktur ausgesetzt gewesen sein in einem über mehrere Generationen hinwegreichenden Prozeß der Einschränkung, der Verkümmern von seelischen Funktionen, der Brutalisierung des Verhältnisses zum eigenen Selbst, zur Familie und zur Gesellschaft.« (346)

Mosers Buch enthält nichts eigentlich Neues – das verstreut publiziert vorhandene allerdings, wurde von ihm, soweit es das spröde und in sich z. T. kontroverse Material zuließ, zu einer neuen Einheit zusammengefaßt. Zu loben ist die Bewältigung einer immensen Materialfülle unter sukzessiv progredienten Gesichtspunkten.

IV.

Das Unbehagen, daß sich gegen Abschluß der Lektüre einstellt (und alle drei Texte betrifft) bedarf bei Mosers Buch einer eingehenderen Darstellung:

In groben Zügen besteht Mosers Strategie darin, zunächst die Defizienz der intrapsychischen Repräsentanzen zu lokalisieren, um sodann die schichtenspezifischen Deprivationen, die diese Defizienz haben entstehen lassen, aufzuweisen. In logischer

³ Psychopathie bezieht sich ausdrücklich auf den Delinquenzbereich, der sich aus defizitären Sozialisationsbedingungen ergeben hat und zwar unter Ausschluß der neurotischen Formen kriminellen Verhaltens. (Die Psychopathie bekämpft die Realität, um sie auszubeuten im Dienste des Es, sie verleugnet deren äußere und innere Einschränkungen. S. 288)

Konsequenz hätte sich daran dann der Aufweis (oder wenigstens der explizite Hinweis) der Ursachen dieser Deprivationen im Modell politischer Herrschaft anschließen müssen – daß er in dieser sonst so scharfsinnigen Analyse fehlt, läßt in der Tat den Schluß zu, daß Moser diesen Zusammenhang nicht hat sehen wollen.⁶

Diese strikte Abstinenz gegenüber Macht- und Herrschaftsverhältnissen läßt dann auch die Suggestion zu, daß schon durch partielle Änderungen (Abschaffung des Schuldprinzips, Entwicklung von Methoden präventiver und therapeutischer Interventionen u. ä.) eine Tendenz zur Humanisierung sich durchsetzt. Daß »Resozialisierung« in dieser historischen Situation zur Groteske geraten muß, hat Moser klug erkannt – um so unbegreiflicher ist dann, wie er seine Forderung nach einer »Sozialisierung«, die »die Intention der Humanisierung tendentiell inhumaner Lebensschicksale« in sich tragen soll, überhaupt ernsthaft vorbringen kann. Da, wo der Zwangszusammenhang, in den die Schichten (und ihr typisches Verhalten) in der spätkapitalistischen Gesellschaft immer noch eingebunden sind, nicht in praktischer Absicht mitreflektiert wird, gerinnt die Vokabel »Emanzipation« (351) zum Synonym für Funktionalität. Konnte Kriminalität im Kontext einer politischen Betrachtungsweise (sicher nicht unproblematisch) noch begriffen werden als objektiv unzulängliches, subjektiv unbefriedigendes Äquivalent radikaler politischer Gesinnung⁷, so verflüchtigt sich bei ihren heutigen Theoretikern vollends die Sicht auf einen in politischer Herrschaft verwurzelten Entstehungszusammenhang. Techniken, wie der von Moser propagierte »soziale Eingriff« in die frühkindliche Entwicklung, geraten dann unter der Hand zu technokratischen Konfliktvermeidungsstrategien, zur Perpetuierung der potentiell inhumanen Lebenssituation.

Peter Orban

⁶ Vgl. W. Schmidt, Vom kriminogenen Charakter der Gesellschaftsstruktur, in *Rote Robe*, Zschr. des südwestdeutschen Referendarenverbandes, Nr. 3, 1970, S. 18.

⁷ Siehe Bernfeld in *Imago*, 1931, Bd. XVII, Heft 2, S. 252 ff.

Kriminalsoziologie. Hrsg. von Fritz Sack und René König. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt a. M., 1968, XV, 528 S., Kart. 25,80 DM.

Sack präsentiert in diesem Reader, der programmatisch eingeleitet wird durch einen Auszug aus Emile Durkheims »Regeln der soziologischen Methode«, ausschließlich Arbeiten soziologisch und sozialstrukturell orientierter amerikanischer Kriminalitätstheoretiker. So unterschiedlich die Beiträge in ihrer Bedeutung für kriminologische Forschung heute auch sind, insgesamt schließt das Buch doch eine der häufig bedauerten »Lücken«, da der Mangel an Übersetzungen wichtiger Arbeiten amerikanischer Kriminologie deutlich fühlbar ist. Die conflict-Theorien werden in ihren methodischen und theoretischen Ansätzen hier ebenso vorgestellt wie Arbeiten zur differential delinquent association-Theorie (etwa Sutherlands) und die anomie-Theorien von Merton, Cohen und Cloward. Ich will darauf verzichten, die einzelnen Beiträge, die zum Teil älterer, gleichwohl grundlegender Natur sind, zu repetieren. Gemeinsam ist ihnen allen, von den bedeutenden Untersuchungen Sutherlands, Parsons, Mertons, Shurts und Nyes etc. bis zu der unwichtigen und gehässigen Schrift von Hakeem, der antipsychologische Trend, die Tendenz, Erkenntnisse der Sozialisationsforschung, psychologische wie psychoanalytische Befunde ebenso wie klinisches Material aus dem Instrumentarium zur Erfassung der Skala relevanter Kriminalitätsfaktoren hinauszueskamotieren. Eine Darstellung der einzelnen Aufsätze scheint deshalb müßig, weil das Interessanteste an dem Buch der umfangreiche V. Teil unter dem Titel »Ausblick« ist, der gleichsam in einer theoretischen Parforce die Beiträge spiegelt, zugleich aber *einen* Versuch der Standortbestimmung kriminologischer Forschung darstellt. Dieses Nachwort Sacks beginnt mit der üblichen Exkulpation: Auswahl stehe immer unter dem Dilemma, einseitig zu wählen; zugegeben, aber darum geht es in der Sache gar nicht. So legitim es bei einer Auswahl ist, exemplarisch »Erkenntnis und Interesse« zu pointieren, so verhängnisvoll wirkt sich eine Dimensionsverkürzung aus, erscheint sie unter der allgemeinen Überschrift »Neue Perspektiven in der

Kriminologie«. Sack suggeriert – was ihm schon Moser vorgehalten hat (Moser, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt a. M., 1970, S. 14 ff.) – es gäbe nur eine, sozusagen makrokosmisch begründbare, Kriminalitätstheorie und verbannt ohne langes Zögern psychologische Delinquenzerklärungen aus den »Neuen Perspektiven«. Diese einseitige Betrachtungsweise, die sich auch nicht allein »Auswahlgesichtspunkten« rechtfertigend vindizieren läßt, läuft auf eine Korruption dessen hinaus, was heute insbesondere von tiefenpsychologischen und therapeutischen Konzepten vermutet wird: die Tatsache nämlich, daß Kriminalität auch und vor allem von komplexen psychischen Beschädigungen herrührt und daß die Tatsachen der Kriminalität nicht allein soziologisch, wenn nicht gar soziologisch, erklärt werden können. Zwar soll nicht verkannt werden, daß es sich um eine Sammlung »Kriminalsoziologie« handelt und hier der Schwerpunkt zu liegen hat. Die positivistische Antizipierung deren alleiniger Erklärungspotenz des Phänomens Kriminalität ist jedoch eine zu enge Matrix. Fraglich, aber das ist nur marginal, erscheint zunächst im historischen Abriss die Annahme, die »deutschen Aufklärer« Pufendorf und Feuerbach seien dem »humanitären, aufklärerischen, antiautoritären Pathos der Schriften aus der klassischen Schule der Kriminologie« (Beccaria, Bentham) zuzurechnen (434 f.). Im Hinblick auf den 1694 gestorbenen Pufendorf ist dies wohl nicht mehr als ein frommer Wunsch, bezüglich Feuerbachs psychologischer Zwangstheorie und den Sadismen der Karrenstrafe im Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 (unter vielem anderen) schlichte Rancune. Aber solche feinen Verzeichnungen sollten nicht stören. Der kurze historische Überblick bietet Sack nur das Plafond für den dann folgenden Ausbub: Reaktionen und Sanktionen der Gesellschaft auf Delinquenz werden zum umfassenden »Bezugsrahmen der Analyse abweichenden Verhaltens« (473) erhoben, ohne den erkenntnistheoretischen Stellenwert dieses Vorgangs perspektivisch zu erweitern. Sack ist durchaus Recht zu geben, daß die »Reduktion des wissenschaftlichen Interesses in der Kriminologie auf die reine Frage nach dem Warum des delinquenten Verhaltens« (441) – qua Einzel-

schicksal – tatsächlich reine Torheit wäre, aber die von Sack schnell gezogene Kehre zu dem Diktum, der Unterschied zwischen dem Delinquenten und seinem »konformen Nachbarn« sei allenfalls einer des Grades, wenn nicht des Zufalls (443), läßt nur einen Aspekt dieses vielschichtigen Problembereichs deutlich werden. Die Seitenhiebe auf Richard Langes Aufsatz »Wandlungen in den kriminologischen Grundlagen der Strafrechtsreform« (in: Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben, Festschr. zum DJT, Bd. I, 1960, S. 345 ff.) sind zwar treffend (445 ff.), aber im Grunde überflüssig, da solcherart ignoranten Konzept, als das Langes Arbeit sich in seiner Bemühung um die Schuldstrafe darstellt, keine ernstzunehmende Position innerhalb kriminologischer Forschung mehr ist.

Sack kommt dann zur Sache und die dreht sich erst einmal wieder um Durkheim (vgl. auch Sack, Probleme der Kriminalsoziologie, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. II, 1969, S. 961 ff., 1014 ff.). Wenigleich Sack die Einschränkung macht, daß Durkheims Anomietheorie nur Teilbereiche der Kriminalität erklären wollte und eher von der Prämisse der Normalität und Funktionalität aller Kriminalität in der Gesellschaft ausging (a. a. O. 1015 f.) als von ihrem pathologischen, Dysfunktionalität erzeugenden Habitus, so bleibt der kardinale Einwand, daß hier sich eine bewußte Ausblendung psychologischer Faktoren bei der Erklärung von Delinquenz vollzieht, die in ihrer rigiden Einseitigkeit die wissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten minimisiert. Eine Soziologie der Kriminalität, als welche sich Kriminalsoziologie versteht, darf eben nicht verzichten auf psychologische Kategorien, insbesondere dann nicht, wenn allgemein »neue Perspektiven« annonciert sind. Auch der Rekurs auf strukturelle und funktionale Analyse (en vogue und applaudiert heute) unter Bemühung von Linguisten (Ferdinand de Saussure, Noam Chomsky) und der Adaptierung Wittgensteins und Kuhns – so verdienstlich interdisziplinäre Ausstiege sind – verdecken nicht das Dilemma, in das z. B. auch Michel Foucault in seinem Werk »Wahnsinn und Gesellschaft« bei aller Brillanz geraten mußte: das Unvermögen bzw. die Versagung (wenn auch folgerichtig nach

Foucaults theoretischem Ausgangspunkt), reale »Entstehungstatbestände« der Delinquenz (bei Foucault des Wahnsinns als einer anderen Art der Devianz) in der Einzelperson zu eruieren. Sacks Berufung schließlich »unserer heutigen dynamischen Gesellschaft« (471) nötigt zu einem abrupten Abstieg aus den Höhen analytischer »Metaregeln« (463) und verschreckt denn doch ein wenig den Leser, der sich angewöhnt hat, entfremdeter Sprache zu mißtrauen.

Die tiefenpsychologische Erkenntnis, gleichwie sie sich in der amerikanischen psychiatrischen und kriminologischen Literatur äußert, daß Schädigungen und Frustrationen in all ihren komplexen Ausgestaltungen während der frühkindlichen Entwicklungsstufe und der Latenz wesentliche Indikatoren späterer Kriminalität sind, wird unter Hinweis auf Short und Nye desavouiert. Demgegenüber werden Selektionsmechanismen von Polizei und Behörden zum weitreichenden Vehikel der Erklärung der Zuweisung in kriminelle Rollen befördert (472 f.). Die Richtigkeit dieser Annahme soll hier gar nicht bestritten werden; tatsächlich ist sie aber erst der Endpunkt einer langen Entwicklung.

Sack versucht methodisch für eine eingenge soziologische Kriminalitätstheorie alle die sozialen und psychischen Faktoren zu okkupieren und hinzubiegen, die psychologisch dem Verbrechen zugehören und es bedingen. Der Einwand betrifft die Überzeichnung des Selektions- und Verurteilungsvorganges und meint die mangelnde Berücksichtigung der Genese dessen, was den Delinquenten erst den Instanzen unterwarf: seine gekrümmte, infantilisierte, beschädigte soziale und psychische Identität, ein Lehen, das oft von Kindheitszeiten durch Frustrationen, Ablehnungen, Enttäuschungen, Vergeblichkeitsgefühlen und Verlassensein gekennzeichnet ist, seine Zerbrechlichkeit und Hilflosigkeit, weil der Hilfe seiner Sozialisationsagenten schon früh entgangen. Auf die Hilfe der Gesellschaft war für ihn nicht zu rechnen, so wenig, wie sie ihm helfen wird, wenn er von den Sanktionsinstitutionen wieder entbunden wird. Dies scheint den Tatsachen und Ursachen der Kriminalität näher zu kommen, und erst zu diesen Präliminarien addieren sich die von Sack apostro-

phierten Inhalte als Verstärkerfunktion, die er, den sozialstrukturellen Theoretikern folgend, als primäre Ingredienzien einer kriminellen Karriere ansieht. Die Gewichtung also stimmt nicht in diesem Buch. Glaubte Sack, daß unter den Blinden (deutschen Kriminologen, die so blind gar nicht sind) der Einäugige König ist? Diese Soziologie der Kriminalität trägt das aparte Stigma des Zyklopen.

Heiner Christ

Kriminologisches Journal

Im Juni 1969 wurde in Hannover von einer Gruppe junger Kriminologen und Sozialwissenschaftler ein Arbeitskreis zur Herausgabe einer Zeitschrift gebildet. Das KRIMINOLOGISCHE JOURNAL (KRIMJ) will den Informationsfluß und -austausch zwischen Kriminologen sowie die interdisziplinäre Integration der Forschung erleichtern. Erwägung war, die traditionellen Barrieren zwischen juristischen (kriminologischen) Bereichen und den psychologischen und sozialwissenschaftlichen Disziplinen abzubauen und damit einer Isolierung der Kriminologie, vor allem aber ihrer jüngeren Wissenschaftler, entgegenzuwirken. Dabei wurde auf eine Zementierung des Forschungsgegenstandes von vorn verzichtet. Untersuchungen zu Formen abweichenden Verhaltens jeglicher Art sollen hier zur Diskussion gebracht werden: nicht nur die herkömmlichen Gebiete der Ätiologie, Poenologie und der Soziologie des Sanktionsapparates, sondern auch Probleme etwa der Obdachlosen- und Nichtseßhaftenforschung, der Suchtgefährdung, der Kinder- und Schulkriminalität wie auch andererseits Fragen der Sozial- und Psychotherapie, wobei empirische Überprüfbarkeit der gefundenen Annahmen und Aussagen angestrebt wird. Zugleich soll dadurch einer einseitigen oder schulenmäßigen Fixierung und Isolierung vorgebeugt werden.

Das KRIMJ wendet sich gegen das Junktim von wissenschaftlicher Forschung und Alter, Titel und Universitäten. Mit dieser vorsichtigen Formulierung ist der bekannte und unbefriedigende Zustand gemeint, bei der Veröffentlichung antichambrieren zu müssen oder wissenschaftlichen Konzepten Zugeständnisse und Anpassungsklauseln

anzulegen, um sie in der bestehenden Publikationslobby unterbringen zu können, ganz zu schweigen von der ohnehin schmalen Basis kriminologischer Veröffentlichungsmöglichkeiten und den oft überlangen Wartezeiten.

Der Intention, den verwalteten Publikationsorganen zu entgehen, entspricht auch die Lösung des redaktionellen Problems. Das KRIMJ hat eine »rotierende« Redaktion mit vier Redaktionsmitgliedern; halbjährlich scheidet ein Redaktionsmitglied aus und wird durch ein neues ersetzt, so daß kein Redakteur länger als 1½ bis 2 Jahre Verfestigungsprozesse lancieren kann. Die Gestaltung und Herstellung der Hefte ist ähnlich dezentralisiert; jeweils eine Arbeitsgruppe (i. d. R. Kriminologen eines der kriminologischen oder soziologischen Institute bzw. der Lehrstühle der Universitäten der BRD) bereitet zwei Hefte vor, wobei dazu übergegangen werden soll, Schwerpunkte der Forschung zu bilden. Der Redaktion gehören gegenwärtig Günther Kaiser, Karl-Dieter Opp, Lieselotte Pongratz und Stephan Quensel an. Autoren und Redaktion erhalten kein Honorar.

Bisher sind fünf Hefte fertiggestellt worden. Das KRIMJ erscheint unregelmäßig etwa vier mal im Jahr mit einem Umfang von durchschnittlich 80 Seiten, maschinenschriftlich hektographiert. Es kostet 2,- DM (Schutzgebühr) pro Heft und ist über Dr. Lieselotte Pongratz, Seminar für Sozialwissenschaften der Universität Hamburg, 2 Hamburg 13, Von-Melle-Park 15 zu beziehen.

Veröffentlicht werden neben Aufsätzen laufend Forschungsprojekte und -berichte um Überblick und Information zu gewährleisten und frühzeitig Diskussionen in Gang zu setzen. Es soll dadurch vermieden werden, daß der einzelne Wissenschaftler »in Einsamkeit und Freiheit« arbeiten muß. Die Hefte enthalten ferner Diskussionen, Bibliographien und Literaturberichte und Rezensionen. Neuerdings werden Beihefte (Vorlesungsskripten) zum KRIMJ veröffentlicht, beginnend mit drei Skripten von Anne-Eva Brauneck, »Allgemeine Kriminologie«, »Kriminologie der Sexualdelikte« und »Kriminologie der Vermögensdelikte« (jeweils 4,- DM).

Heft 1/69 enthält eine Arbeit zur Delinquenzbelastung von Edelgart und Stephan

Quensel, in der die wesentlichen statistischen Merkmale eines neuen Delinquenzfragebogens dargestellt werden, eine Untersuchung von Albrecht und Sack über Polizei als gesellschaftliche Kontrollinstanz der Kriminalität, eine empirische Analyse über die Höhe des Strafmaßes (Opp und Peuckert) sowie eine Arbeit von Dietlinde Jüngling-Gipser zum abweichenden Verhalten von Mädchen im Hinblick auf die Rollendefinition der Frau in der Gesellschaft und einen Literaturbericht derselben Verfasserin zum Thema Kriminalität der Frau mit einer umfangreichen Bibliographie.

Heft 2/69 bringt eine Kritik der bisherigen Selbstmordtheorien von Christa Braun und stellt Forschungsberichte zu den Themen Abweichendes Verhalten und soziale Schichtung (Dorothee Peters), Selektive Sanktionierung durch die Polizei (Brusten) sowie Selektive Strafverfolgung durch die Polizei (Blankenburg und Feest) vor.

Nr. 1/70 ist Fragen der sozialtherapeutischen Anstalt gewidmet. Neben einer kurzen Darstellung der gesetzlichen Regelung enthält das Heft eine Untersuchung von Haag und Pongratz über Forschungsstrategien für sozialtherapeutische Anstalten, eine organisationsstrukturelle Studie zur sozialtherapeutischen Anstalt von Hohmeier, Überlegungen zu Stellung und Einstellung der Schulpsychiatrie zu den neuen Anstalten (Rasch) sowie einen Bericht von Adelheid Schmettau über Sozialtherapie in den kalifornischen Instituten Vacaville, und Atascadero.

Heft 2/70 enthält eine Arbeit zum Verhältnis von Vollzugspraxis und Wissenschaft (Quensel), einen umfangreichen Forschungsplan von Brusten über Schule und Jugenddelinquenz, der in Bielefeld durchgeführt werden soll, sowie die Darlegung eines Projektes des Lehrstuhls für Sozialpsychologie der Universität Mannheim zum Problem der Obdachlosigkeit. Wichtig ist die umfassende Bibliographie »Sozialtherapeutische Anstalten« von Henke. Nr. 3/70, das bisher letzte Heft, liefert Beobachtungen zum richterlichen Entscheidungsprozeß (Lautmann) und stellt u. a. Forschungsberichte zur Diskussion: einen Test des Ansatzes von Eysenck zur Erklärung abweichenden Verhaltens (Rother) sowie Überlegungen zur Neugestaltung des Vollzuges in der Jugendarrestanstalt

Frankfurt-Höchst von Eisenhart und Naumann.

Die nächsten vier Hefte des KRIMJ werden schwerpunktmäßig einzelne Problem-bereiche behandeln: Theorie des Sanktionsapparates, Obdachlosenmisere, Schule und Kinderkriminalität und Fragen des Strafvollzugsgesetzes.

Die Richtung, in die sich das KRIMJ entwickeln wird, ist vorerst nicht abzusehen, da ein augenfälliger positioneller Verfestigungsprozeß bisher nicht eingesetzt hat. Eine gewisse Prävalenz soziologischer Beiträge ist jedoch nicht zu übersehen. Dies zeigt sich auch an der Zusammensetzung der Redaktion. Gesellschaftskritische Theorie ist rar, allein ein vehementer Diskussionsbeitrag von D. und H. Peters (»Theorie ohne Diagnose«, 2/70) geht über die überwiegend immanenten, empirischen Analysen des Phänomens Kriminalität und seiner Bewältigungsversuche hinaus. Es wäre zu wünschen, daß in der Zukunft auch die psychologischen, tiefenpsychologischen und therapeutischen Aspekte kriminologischer Forschung und Praxis mehr berücksichtigt werden.

Heiner Christ

F. E. Emery; *Freedom and Justice within Walls*, Tavistock London, 1970.

F. E. Emery berichtet von einem wissenschaftlich kontrollierten Versuch während der Jahre 1958–1960: In einem konventionellen Normal-Gefängnis (»Local-Prison« im Gegensatz zu den Spezialanstalten) des englischen Strafanstaltsystems wurden gewisse, eng umgrenzte Lockerungen in die Lebensweise der Gefangenen eingeführt, der für die Gesamtatmosphäre erreichte Effekt wird an bestimmten Erscheinungen möglichst exakt gemessen. Die besondere Bedeutung dieses Versuches liegt darin, daß er sich in einem engen Rahmen hält, einem genau vorher festgelegten Studienplan folgt und auch in der Bewertung realistisch-nüchtern von Übertreibungen und Illusionen – die der Diskussion um die Strafvollzugsreform und auch deren Praxis oft anhaften – freigehalten wird.

Den Gefangenen der geschlossenen Anstalt Bristol wird erlaubt, einen wesentlichen Teil ihrer arbeitsfreien Zeit statt in der Zelle in freier Gemeinschaft zu verbringen.

Je zwei Beamte werden mit der Beobachtung der Gruppe beauftragt und zu schriftlicher und mündlicher Berichterstattung angehalten. Dann wird festgestellt, welche innerstrukturellen Veränderungen, insbesondere in den Beziehungen der Gefangenen untereinander und zwischen Gefangenen und Stab sich dabei ergeben. Gemessen werden die Veränderungen im wesentlichen an Zahl und Art von insbesondere disziplinären Zwischenfällen.

An den Anfang der Untersuchung wird eine ausgezeichnete, gründliche, überwiegend sozialpsychologische Strukturanalyse einer geschlossenen Strafanstalt gestellt, die sich insbesondere durch ihren hohen emotionalen Druck (»tension«) von anderen totalen Institutionen unterscheidet. Anstalten dieses Stiles sind heute zweifellos noch viel häufiger als Reformbessene zugeben mögen. Sie werden nach Emery charakterisiert durch: psychologische Rückwirkungen der Depravationen und Degradierungen auf die Gefangenen, störende Zielkonflikte im Anstaltsbetrieb, die beherrschende Rolle der Subkultur, emotionale Überlastung des Stabes durch das geschlossene Zwangssystem voller Haß und Angst, vielfältige Rollenkonflikte zwischen Stab und Gefangenen, Stab und Anstaltsleitung, Stabsmitgliedern untereinander mit daraus folgendem haßvollen Gegeneinander, Rechtfertigungsversuche für Stabsverhalten aus eingefahrenen, negativen Stereotypen, die jedes Verständnis für das Individuum unmöglich machen und zu ständiger Eskalation führen, gerade auch wegen der Ähnlichkeit moralischer Einstellungen und deshalb Abwertungstendenzen zwischen Stab und Gefangenen. Deutlich wird dabei die Unausweichlichkeit solcher Haltungen, ohne Schuld des Stabes, einfach aus der Situation der totalen Institution heraus.

Nach Einführung der größeren Freiheit trat zunächst eine schwierige Übergangsphase ein, in der sich die Beamten überfordert fühlten und sich, auch durch die maßlos werdenden Ansprüche der Gefangenen, allgemeine Unsicherheit ausbreitete. Dabei wurde ein für die Strafvollzugsreform wichtiges Grundprinzip deutlich: daß ein notwendiges Gegengewicht gegen Auflockerungen Beobachtung der und Zusammenarbeit mit den Gefangenen sein muß, ersteres weil Lockerungen leicht zum

Nachlassen der Sorgfalt bei den Vollzugsbeamten führen, letzteres weil bloße Verbesserungen des Lebensstandards der Gefangenen noch nicht viel mit deren Sozialisation zu tun haben.

Dargestellt wird die Vorsicht, mit der die Änderungen geplant, vorbereitet und eingeführt werden. Die Einstellung der Beamten war überwiegend skeptisch, trotzdem waren alle zur Mitarbeit bereit.

Zweifelsfrei, weil statistisch nachweisbar, ergab sich eine hohe Beteiligung der zunächst auch skeptischen Gefangenen an der Gemeinschaftsaktivität und die Abnahme von Disziplinverstößen, insbesondere der aggressiven Formen (direkte, meist verbale Angriffe auf Beamte und untereinander), während die sonstigen Verstöße (verbotene Geschäfte untereinander) kaum nachließen, also Abnahme des allgemeinen Spannungsdruckes, bessere Beziehungen zwischen Gefangenen und Stab, Erhöhung der Frustrationstoleranz der Gefangenen untereinander, auch bei vorübergehender Anstaltsüberbelegung und erhöhte Einsicht auf seiten des Stabes in die Notwendigkeit von Zusammenarbeit und besserer Planung. Alles das berührte jedoch nur den Freizeitbereich, in dem sich die Veränderungen abspielten. Am stärksten betroffen waren die jüngeren Gefangenen, bei denen es vorher die meisten Disziplinverstöße gab. Die allgemeine Vertrauensbasis wurde also verbessert.

Der Vorteil der exakt-nüchternen Untersuchung einer einzelnen Frage liegt in ihrer Überschaubarkeit und Begrenzung auf empirisch feststellbare Vorgänge. Gerade dadurch wird ein tieferer Einblick in die komplexe Problematik der Praxis einer geschlossenen Anstalt gegeben als durch deduktive, theoretische Erörterungen. Durch sie wird auch deutlich, wie schwierig und langwierig die Veränderung eines solchen Systems ist und welcher Bemühungen es bedarf, wenn sie Erfolg haben soll. Das aber müßte eine Grundeinsicht im Hinblick auf die Strafvollzugsreform werden.

So bleiben auch die Schlußfolgerungen des Verfassers nüchtern und realistisch. Sie besagen: Eine Änderung wie die dargestellte muß, wenn sie sinnvoll sein soll, weitere Änderungen nach sich ziehen. (Andernfalls bewirkt sie nicht viel mehr als Anpassung zur Anstaltsfrommheit, Rez.) Sie bedeutet

noch keine Einführung sozialisierender Behandlung in den Strafvollzug, sie verbessert bestenfalls die Basis für eine solche. Sie verändert keinesfalls den Charakter des Bristol-Gefängnisses aus einer Bewahrein eine Behandlungsanstalt. Nach Ansicht des Verfassers kann eine auf Sicherheit ausgerichtete – ja wohl auch nur Sicherheit in hohem Maße berücksichtigende – Anstalt – trotz des wünschenswerten Abbaus überflüssiger Repression und Einführung besserer Einflüsse – keine Behandlungsanstalt werden.

An diesem Punkt muß wohl eine gewisse Kritik gegen die Schlußfolgerungen einsetzen. Sie stellt keine ausreichende Beziehung zu weitergehenden Plänen der Strafvollzugsreform her, wie etwa zum Plan eines progressiv von einem geschlossenen zu einem generell und weit über das hier dargestellte Modell hinausreichend aufgelockerten System für Sozialtherapie, der nicht einfach als unrealistisch abgetan werden kann, aber wohl erst in dem Maße realisiert werden kann, in dem überhaupt Therapie (»treatment«) in den Blick genommen wird. Gerade das ist zugestandenmaßen im Bristol-Experiment nicht geschehen. Diesem Verfahren wäre die legitime Forderung entgegenzuhalten, auch in einer empirisch-begrenzten Untersuchung nicht nur die Einschränkung der Fragestellung aus Gründen der Untersuchungsmethode und der institutionellen Voraussetzungen des Experiments sondern auch die (z. T. restriktiven) Bedingungen und widersprüchlichen Perspektiven von Strukturereformen zu reflektieren. Dabei wäre zugleich auf den Problemzusammenhang zu verweisen, der unter theoretischen wie praktischen Gesichtspunkten das untersuchte Detailproblem in Beziehung setzt zu den sozialen Voraussetzungen, den weiterreichenden Entwicklungstendenzen und den Notwendigkeiten wie Chancen einer Reform, die ihrem Anspruch genügen könnte. Durch Zielprojektion könnte das in den Blick gelangen, was manch einer als »Utopie« auszuklammern sucht, und zugleich unter Berücksichtigung empirisch gewonnener Daten die Strategie der Veränderung auf das Ziel hin genauer bestimmt werden.

Ungeachtet dieser Kritik ist die Untersuchung, gerade wegen ihrer exakt-nüchternen Begrenzung, m. E. im Rahmen der

Diskussion um die Strafvollzugsreform von großer Wichtigkeit.

Helga Einsele

David Matza, *Becoming Deviant*, Englewood Cliffs, N. J.: Prentice Hall, 1969.

Elisabeth war eine intelligente, attraktive 15jährige. Sie wuchs in einem Haus voller Schwiegerleute, Brüder, Schwestern, Nichten und Neffen auf. Ihre Eltern arbeiteten beide und waren nur selten zuhause. Die älteren Brüder und Schwestern waren ebenfalls berufstätig und überließen ihre jüngeren Geschwister sich selbst. Niemand kümmerte sich besonders darum, ob Elisabeth oder eines der anderen Kinder glücklich war. Sie wuchsen auf, so gut sie konnten.

Infolge dieser Umstände wurde Elisabeth schwanger.

Liz war eine intelligente, attraktive 15jährige. Ihre Familie sah sich gezwungen, in ein anderes Stadtviertel zu übersiedeln. Vor der Übersiedlung war Liz in sexuellen Dingen unschuldig. Sie freundete sich mit Jane, einer 16jährigen an, die im Nebenhause wohnte. Im weiteren Verlauf wurde Liz ein beliebtes Mitglied von Janes Freundeskreis. Liz spürte zwar, daß Janes Freunde zu weit gingen, aber sie war so froh über ihre neugewonnene Beliebtheit, daß sie diese nicht durch Prüderie aufs Spiel setzen wollte.

Infolge dieser Umstände wurde Liz schwanger.

Betty war eine intelligente, attraktive 15jährige. Ihre Eltern waren liebevoll, aber ziemlich konservativ. Sie fanden, daß es für Betty sowohl in erzieherischer wie in moralischer Hinsicht das Beste sei, eine Klosterschule zu besuchen. Dort gab es eine Schwester, die ständig über die Bedeutung der Keuschheit sprach und die ihrer Überzeugung auf inquisitorische Weise Nachdruck verlieh. Betty ärgerte sich zwar über das Mißtrauen der Schwester, kam aber – dank ihrer zutiefst gesunden Persönlichkeit – gut darüber hinweg. Sie ging oft mit Jungens aus, bewahrte aber, abgesehen von einem gelegentlichen Kuß, ihre Jungfräulichkeit.

Eines Abends saß Betty mit ihrem neuen ständigen Freund in dessen Wagen, und sie unterhielten sich. Um 10.30 beschloß ihr Freund, Dick, sich seine nächtliche Ration

eines ausgiebigen Kusses zu holen. Genau in diesem Moment riß der Polizeibeamte Larkin die Wagentüre auf. Er beschimpfte Betty und Dick, wobei er Betty eine Dirne nannte und Dick mit einer Anzeige wegen Verführung Minderjähriger drohte. Nachdem seine Moralpredigt zuende war, wurde er freundlicher, lächelte väterlich und sagte: »Ihr seht aus wie anständige junge Leute, deshalb werde ich Euch diesmal laufen lassen. Aber laßt Euch hier nicht mehr von mir erwischen.« Betty und Dick, die sprachlos geblieben waren, sagten für weitere drei Minuten kein Wort. Um 10.43 äußerten sie gleichzeitig die Worte: »Zum Teufel nochmal!«

Infolge dieser Umstände wurde Betty schwanger.

Mit diesen drei Kurz-Fabeln (zwei sind von ihm erfunden, die erste stammt aus der Washington Post) führt David Matza mitten in sein Thema hinein, indem er behauptet, daß sie »auf eine verjuxende Weise zusammenfassen, was wir gegenwärtig über den Vorgang des Abweichend-Werdens wissen.« (89) Tatsächlich lassen sich die drei Geschichten relativ leicht als Illustrationen für bestimmte kriminalsoziologische Schulen interpretieren: »Elisabeth« steht für eine Erklärung abweichenden Verhaltens aus »sozialer Desorganisation« wie sie von der frühen Chicago-Schule (Clifford Shaw, Henry McKay, etc.) vertreten wurde.

»Liz« repräsentiert die Theorie der »differenziellen Assoziation« (Edwin Sutherland) oder des subkulturellen Lernens, hier des Lernens im Rahmen der »peer group« (erwa Albert Cohen).

»Betty« schließlich demonstriert den jüngsten Ansatz, die »labelling« oder »social reaction perspective«, mit ihrem zentralen Konzept der »sekundären«, von den Kontrollinstanzen hervorgerufenen Devianz (Edwin Lemert, Erving Goffman, Howard Becker, Aaron Cicourel).

Matza ordnet die drei Geschichten jedoch überhaupt nicht ausdrücklich bestimmten Schulen zu, sondern den abstrakteren Konzeptionen »affinity«, »affiliation« und »signification« (aber man kann sicher sein, daß diese Begriffe Schule machen werden). Für ihn sind das nicht so sehr konkurrierende Ansätze zur Erklärung devianten Verhaltens, als vielmehr Stadien im Prozeß des Abweichend-Werdens.

Am Anfang des Prozesses steht eine Affinität oder Prädisposition. Dies ist eine klassische Vorstellung, welche die Kriminologie seit den biologischen Theorien Lombrosos beherrscht hat und die auch in vielen psychologischen und soziologischen Theorien noch nachklingt. Ausgangspunkt ist dabei meist eine Vorstellung über die statistische Verteilung der Devianz, die dann mittels Rasse, Neurose oder sozialer Klasse »erklärt« wird. Matza lehnt das nicht völlig ab, unterscheidet aber zwischen Prädisposition und Prädestination: »Wenn man den »Ursachen« abweichenden Verhaltens ausgesetzt ist, dann ist die normale Folge nicht die, daß man sich selbst abweichend verhält. Vielmehr besteht die Folge darin, daß man sich als jemand sieht oder imaginiert, der sich so verhalten könnte.« (112) Unter anderen Umständen kommt man »gar nicht auf den Einfall« oder versteht sich als jemand, dem ein solches Verhalten »unmöglich« wäre.

Die Lieblings-Affinität der Soziologen, der Zusammenhang zwischen Armut und Devianz ist allerdings bisher mehr untersucht als konkret untersucht worden (Matza zeigt dies insbesondere auch am Beispiel von Mertons Anomie-Theorie). Die offiziellen Statistiken, welche diesen Zusammenhang immer wieder nahelegen, werden durch Dunkelfeld-Untersuchungen mehr und mehr in Frage gestellt.

Zur Affinität hinzu kommt ein Prozeß der Affiliation, in dessen Verlauf bisher verpönte Verhalten neuen Sinn bekommt, und die zur Devianz nötigen Fertigkeiten erlernt werden. Ursprünglich von Sutherland gegenüber primitivem Affinitätsdenken entwickelt, war diese Vorstellung zunächst stark am deterministischen Modell der »Ansteckung« orientiert. Erst Howard Becker wagte es in seinem Essay »Becoming a Marijuana User«, das Moment der Konversion und damit des Willens in die Diskussion zu bringen. Ausgehend von diesem fast schon klassischen Text analysiert Matza die einzelnen Schritte des Konversionsvorganges.

Aber zum Abweichen gehören im allgemeinen Drei: neben dem der Devianz gegenüber »offenen« Subjekt und einem »affiliativen Anderen«, von dem die nötigen Details gelernt werden können, bedarf es noch einer Instanz, welche das betreffende Verhalten als Abweichung definiert

und sanktioniert. In einem abschließenden Kapitel kommt Matza auf dieses von der traditionellen Kriminologie (und schon gar in Deutschland) so stiefmütterlich behandelte Thema zu sprechen. Im Mittelpunkt des Kapitels steht eine Analyse polizeilicher Strafverfolgung und ihrer heute dominanten Methode, der des Verdächtigen. Diese Methode besteht wesentlich darin, daß die Polizei »essentielle Diebe« und solche, die ihnen ähnlich sind, systematisch verdächtigt, während der Rest der Bevölkerung zumeist über jeden Verdacht erhaben bleibt. Auf diese Weise kann die Polizei sowohl effizient als auch legal bleiben – allerdings für unterschiedliche Populationen. Darüber hinaus liegt in diesem Vorgehen und seinen Resultaten eine Bestätigung der (für den Staat und die ihn tragenden Schichten) nützlichen Ideologie, wonach die Mehrheit der Bevölkerung gut ist und die Kräfte des Bösen eine kleine konzentrierte Minderheit darstellen.

Dem ist wenig hinzuzufügen. Matzas Buch ist – in Form eines längeren Essays – eine überaus wohlinformierte und kritische Kodifizierung und Integration der vorhandenen kriminalsoziologischen Theorien. Die Basis dieser Integration ist Matzas Bekenntnis zu dem, was er wenig glücklich als »Naturalismus« bezeichnet. Damit meint er das Bestreben, »dem Wesen der untersuchten Phänomene treu zu bleiben.«

(5) Während dies im Rahmen der Naturwissenschaften bedeutete, die Naturphänomene als bloße Objekte zu betrachten und übernatürliche Konzeptionen dieser Phänomene zu bekämpfen, so erwies sich die von Durkheim und den Positivisten versuchte Übertragung auf die Sozialwissenschaften als dem Wesen sozialer Phänomene inadäquat. »In der empirischen Welt ist der Mensch Subjekt, nicht Objekt, außer wenn er zu Letzterem gemacht wird – sei es durch sich selbst, sei es von einem anderen Subjekt.« (8)

Hier und bei Matzas ausdrücklichem Abrücken von deterministischen Vorstellungen wird er es nicht nur mit vielen Positivisten, sondern auch mit manchen Psychoanalytikern zu tun bekommen. Die Letzteren seien jedoch schon hier auf die vorzügliche Verteidigung Freuds gegen die psychoanalytischen Revisionisten (113 ff.) hingewiesen.

Johannes Feest

Sling, Richter und Gerichtete. Neueingeleitet und kommentiert von Robert M. W. Kempner, Verlag Rogner & Bernhard, München, 1969, 320 S., DM 20,-.

Die heute aktive Juristengeneration kennt Sling, den Gerichtsreporter und Justizkritiker der »Vossischen Zeitung« im Berlin der zwanziger Jahre vom Hörensagen als das immer noch nicht erreichte Vorbild der deutschen Gerichtsberichterstattung. Wir verdanken es Robert M. W. Kempner, daß ein wichtiger Teil der Slingschen Arbeiten wieder in einer Neuausgabe zugänglich ist; es ist die Sammlung, die Kempner 1929 herausgegeben hat, nachdem Sling, dessen bürgerlicher Name Paul Schlesinger war, 1928 im Alter von fünfzig Jahren gestorben war. Kempner gibt, außer einer Einleitung, zu einzelnen Stücken und Abschnitten Erläuterungen, die der heutige Leser der Berichte braucht, weil die äußerst gedrängte Darstellungsweise Slings bei den Lesern der zwanziger Jahre die Kenntnis damals aktueller Fakten, Konflikte und Zusammenhänge voraussetzte.

Sling ist tatsächlich unerreicht, sowohl was seine Beobachtungsgabe, wie seine Einfühlung in die Menschen und sein Ausdrucksvermögen betrifft. Bei der Lektüre der einzelnen Stücke, sowohl der großen Reportagen über einzelne *causes célèbres* jener Zeit wie derjenigen aus der Moabiter Alltagspraxis wird einem auch schmerzhaft deutlich, daß die Präention der deutschen Strafrechtswissenschaft, sachkundig in Fragen der Kriminalität zu sein (welche Präention zum Beispiel Professor Jürgen Baumann in seiner Polemik mit Hubert Bacia in 4/69 der KJ so temperamentvoll vertritt) eben doch nur eine Präention ist. Die Rechtsfragen, die bei der Subsumtion von Tatbeständen und bei deren Abgrenzung von einander entstehen, ja überhaupt die juristische Perspektive gegenüber der Kriminalität, stellen eine zwar unentbehrliche, aber durchaus subalterne technische Aufgabe und Verrichtung dar, die ganz zu Unrecht in den Vordergrund des Kriminalwesens geraten sind und die von der wichtigen Aufgabe, die Kriminalität in ihren Ursachen zu erkennen und zu bekämpfen, ablenken oder gar abzulenken bestimmt sind.

Der gescheite Sling hat jeweils die juristische Seite der Fälle leicht und fehlerfrei

erkannt und die Beschränkung der Strafjustiz auf diese Seite in der Hauptverhandlung mit leiser, aber um so wirksamerer Ironie bloßgestellt. Der Tatbestand wird mit ein paar kurzen Sätzen ausgezeichnet wiedergegeben. Für den wahren Sachkundigen, wie Sling einer war, ist aber der Tatbestand nur eine ziemlich beliebige Momentaufnahme aus dem Leben des Menschen, der vor dem Richter steht und den er aus seiner Vergangenheit, seinem Milieu, seinen Gebärden, seiner Sprache zu erkennen versucht. Sling ist sich des formalen Zwanges bewußt, unter dem der Richter steht, und er weiß unter den Richtern die guten und die weniger guten wohl voneinander zu unterscheiden und ausgezeichnet zu charakterisieren. Viele lobt er mit großer Wärme. Unter den Reportagen sind einige Stücke, deren Lektüre oder Vortrag geradezu explosiv wirkt, so zurückhaltend und diskret die Mittel der Darstellung auch sind, oder vielleicht gerade darum. Ich will aber nicht weiter über die Berichte berichten; sie müssen unmittelbar aufgenommen werden. Dagegen läßt sich in einer Besprechung eher etwas zu Slings kritischen Bemerkungen über die deutsche Strafprozedur sagen, wobei man erkennt, wie zäh doch die Justizprobleme sind und wie schwer der Gesetzgeber in Bewegung zu bringen ist. Vor allem der Eid im Strafprozeß, ein wahres Fossil in unserem Verfahrensrecht, hat es Sling angetan; und ein ganzes Kapitel, mit Einzelfällen und Erörterungen dazu, ist dem »Kampf gegen die Eidesseuche« gewidmet. Unfaßlich erscheint es ihm, daß Verfolgungen wegen Falscheids stattfinden, wenn es sich um Tatsachen handelt, die in dem zu entscheidenden Prozeß unerheblich waren. Es treffen ja, was den Eid betrifft, in unserem Recht zwei Zwänge zusammen, die die von Sling eindrucksvoll geschilderten Folgen haben müssen:

erstens der viel zu weit gehende prinzipielle Beeidigungszwang im Strafrecht und

zweitens das Offizialprinzip, der Zwang zur Verfolgung, wenn sich ein Verdacht der Verletzung der Wahrheitspflicht ergeben hat.

Vor allem dieser Verfolgungszwang erniedrigt die Justiz häufig zum Werkzeug übelster Gesinnungen und Regungen der Beteiligten. Ich zitiere aus Sling:

»Wenn spätere Geschlechter sich darüber unterhalten, auf welchen Gebieten das so rühmliche zwanzigste Jahrhundert zurückgeblieben sei, so wird man vielleicht an erster Stelle das Kapitel der Rechtspflege erwähnen, das mit dem »Unfug des Schwörens« gekennzeichnet ist. Dabei wird man vielleicht weniger . . . der unzähligen Menschen gedenken, die unter dem Zwange der Gesetzgebung, aus der Pein einer Situation heraus, dazu getrieben werden, unter ihrem Eide Falsches anzugeben. Aber man wird mit Kopfschütteln auf die Staatsanwaltschaften zurückblicken, die dem Geist und dem Buchstaben des Gesetzes zu folgen glaubten, wenn sie den widerwärtigsten Familienschmutz aufwühlten, nur um zu beweisen, daß hier ein Schimpfwort gefallen oder nicht gefallen sei, daß zwischen diesem Mann und jener Frau diese oder jene Beziehungen geschwebt haben oder nicht. Man wird sich an den Kopf fassen und sich fragen, welche Justiz- und welche Finanzminister es geduldet haben, daß der ganze Apparat des Schwurgerichts mit Richtern, Geschworenen, Staatsanwälten, Verteidigern, Zeugen, Gerichtsdienern (daß heute nicht mehr das Schwurgericht zuständig ist, macht die Sache nicht viel besser, d. Rez.) dafür aufgewendet wurde, um die Verhältnisse der Familie E. klarzustellen! . . . Man wird dann vielleicht fragen, ob sich denn keine Stimme gegen diesen unrühmlichen Unfug erhoben habe – und man wird die eine verschollene Stimme eines bescheidenen Gerichtsberichterstatters nicht mehr hören.«

Einer der Fälle, die Sling schildert, betraf die Frage, ob die wegen Meineids angeklagte Frau von dem Beklagten eines früheren Eheprozesses einmal geduzt worden sei. Die Frau hatte es bestritten. Die Anklage löste sich in der Verhandlung vor dem Schwurgericht schon deshalb in Nichts auf, weil man die Daten der Vorgänge nicht beachtet hatte. Bei Sling heißt es:

»Der Staatsanwalt:

Ich hatte gedacht, daß die von den Zeugen bekundeten Fälle vor dem 16. Januar beobachtet worden seien. Da dies nicht der Fall ist, beantrage ich Freisprechung.

In diesem Falle bricht die bis dahin so ruhige Angeklagte schon beim Plädoyer des Staatsanwalts in heftiges Weinen aus. Der Verteidiger schließt sich an. Das Gericht spricht frei.

Dem Beobachter bleibt nichts anderes übrig, als sich den Tränen der Angeklagten von Herzen anzuschließen. Freigesprochen werden mag ganz schön sein. Wer aber macht die Ängste eines Menschen gut, der monatelang mit dem Bewußtsein einer solchen Anklage herumgeht.«

Ein anderer Punkt der Slingschen Prozeßkritik betrifft das Zeugnisverweigerungsrecht, das nach wie vor nicht den Gewissenskonflikt aus menschlich durchaus achtbaren Beziehungen, sondern nur den aus legaler Verwandtschaft berücksichtigt. Noch in allerletzter Zeit hat der Bundesgerichtshof (NJW 1968 S. 1789) sogar einem unehelichen Kind, das im Haushalt des Vaters mit den ehelichen Kindern zusammen lebte, das Verweigerungsrecht ab-erkannt, weil es nicht im Sinne des Gesetzes mit dem Vater verwandt sei. (Was jetzt durch das neue Unehelichenrecht hin-fällig geworden sein dürfte.)

Richard Schmid

Walter O. Weyrauch: *Zum Gesellschaftsbild des Juristen. Eine vergleichende Studie über die subjektiven Faktoren im Recht. Originalausgabe: The Personality of Lawyers. A Comparative Study of Subjective Factors in Law, Based on Interviews with German Lawyers, übersetzt und neubearbeitet von Walter O. Weyrauch. Soziologische Texte Band 48. Neuwied und Berlin. 1970, 340 Seiten, Leinen DM 36.–, Studienausgabe DM 24.–.*

Die Untersuchung Weyrauchs zur Persönlichkeitsstruktur des deutschen Juristen, zuerst 1963 in Englisch veröffentlicht, liegt nun in der deutschen Übersetzung des Autors vor. Der Hauptteil des Buches enthält eine lose geordnete Zusammenstellung von Ansichten deutscher Juristen, die Weyrauch 1957/58 in 63 offenen Tiefeninterviews und etwa 70 weiteren Unterhaltungen gesammelt hat.

Die ausführlich zitierten Gespräche lassen ein erschreckendes Bild der Juristen als einer Gesellschaftsgruppe entstehen, die ihre tatsächliche Machtausübung hinter ritualisierten Verhaltensweisen versteckt und damit unbewußt den herrschenden Interessen dient.

Juristen stürzen sich auf eine vorgegebene

Ordnung und feste Verfahren, bedienen sich exzessiver Rationalisierungen und Vorurteile und versuchen dadurch Angst und Verzweiflung zu vermeiden, die aus dem ständigen Umgang mit verwirrenden menschlichen Problemen entstehen könnten.

Die Schäden aus dieser Abwehr kommen in einem allgemeinen Pessimismus und tiefer Unzufriedenheit zum Ausdruck. Ein hochangesehener Rechtsanwalt (S. 188): »Unsere Welt ist derart, daß man nicht traurig sein sollte zu sterben.« Ein Amtsgerichtsrat drückt eine verbreitete, resignierte Hoffnung auf den Ruhestand aus (S. 242): »Ich bin froh, wenn alles mit meiner Pensionierung in elf Jahren vorüber sein wird.«

Die vorgegebene Ordnung, den großen Vater, findet der Jurist vor allem im Recht. Es erscheint ihm als eine Art absoluter Wahrheit, die sich durch kühle Logik ermitteln läßt (S. 203). »Das Gesetz erlaubt immer nur eine bestimmte Antwort...« (S. 100) Andere Gesichtspunkte, die juristische Entscheidungen beeinflussen und zugleich verunsichern, werden verleugnet. So habe etwa die berufliche Tätigkeit des Juristen nichts mit Politik zu tun (S. 100).

Der Grund für diese Beziehung zum Recht wird in der Äußerung eines Richters zur Ausbildung sichtbar (S. 101 f.): »Ich halte es für fragwürdig, Problematik für wichtiger zu halten als Resultate... Das kann nur zu Zweifeln innerhalb jeden Lebensbereichs führen.« Die Bedeutung der Ordnung erweist sich in der Angst vor ihrem Verfall. Das geht auch aus der allgemein ablehnenden Haltung gegenüber den Sozialwissenschaften hervor: »Soziologie hat nichts (mit Rechtsanwendung) zu tun.« (S. 100) Oder ein Richter zum Untersuchungsgegenstand: »Ich halte nichts von einer derartigen Seelenzergliederung.«

Wie Zwangsneurotiker sich an die manifesten Zeichen ihrer Krankheit klammern, so messen Juristen Fragen von Prestige und Ansehen besondere Bedeutung zu. »Alle juristischen Berufsgruppen erschienen in einem Labyrinth stillschweigenden Übereinkommens befangen zu sein, das auf gegenseitige Anerkennung, förmliche Ränge und unwägbare Verhaltensmaßregeln Bezug nahm.« (S. 173)

Die Einsicht in die eigene Unzulänglichkeit

wird durch Projektionen abgewehrt. Selbsterstörerische Tendenzen werden auf die Beschreibung anderer übertragen. Die Äußerungen über juristische Ausbildung waren beinahe ausschließlich abfällig und wurden in aggressiver Weise vorgebracht (S. 145). Ein Rechtsanwalt (S. 144): »Referendare haben fabelhafte juristische Kenntnisse, aber sie treffen nie den Nagel auf den Kopf.« Ein Kollege über diesen Rechtsanwalt: »Er hat viel Unheil angerichtet, weil er keinerlei juristische Kenntnisse besitzt.« Oder eine allgemeinere Form der Projektion bei einem hochangesehenen Juristen (S. 199): »Ich verabscheue die Deutschen.«

Die Juristen errichten einen Schutzwall von Vorurteilen um sich: »(Den Juden) fehlte der Instinkt in politischen Angelegenheiten.« (S. 195). Die Neger besitzen »ein schnelles Auffassungsvermögen«, es ist aber zweifelhaft, »ob sie über höherstehende geistige Gaben verfügen« (S. 193). »Frauen haben oft einen gesünderen Instinkt« (S. 210). Psychoanalyse ist mit Wahrsagerei verwandt (S. 108).

In solchen Einstellungen ihrer Kollegen könnten Juristen Aspekte der eigenen psychischen Verkrüppelung wiedererkennen. Das setzt allerdings die Bereitschaft voraus, hinter den zum Teil abstrusen oder überhohnten Äußerungen das allgemeine Problem zu sehen. Allein diese beschränkte Möglichkeit auf Selbstreflexion macht die Lektüre empfehlenswert.

Die Methode der Materialsammlung und -auswertung wird im ersten Teil des Buches ermüdend und unnötig ausführlich dargelegt. Weyrauch versucht, sich gegenüber dem positivistischen Soziologiebetrieb abzusichern, etwa indem er erklärt, nichts beweisen, sondern nur eine Studie zur Hypothesenbildung auf diesem Gebiet liefern zu wollen (S. 66). Die deutsche Übersetzung ist noch penibler auf Absicherung bedacht als der ursprüngliche Text. Theorie wird als »philosophische Betrachtung« (S. 10), als schmückendes Beiwerk, ihres Wahrheitsanspruchs beraubt, nur weil sie nicht empirisch bewiesen werden kann. Das wird schon am veränderten Titel deutlich. »The Personality of Lawyers« wird zum »Gesellschaftsbild der Juristen«. Die Schlußfolgerung von der Einstellung auf die Persönlichkeitsstruktur wird zumindest im Titel zurückgenommen. Des-

halb wirkt auch der beschreibende Teil weitgehend chaotisch. Die Äußerungen sind nach den sozialen Werten, die sie zum Gegenstand haben, geordnet. Diese Einteilung hängt nur mittelbar mit der Persönlichkeitsstruktur der Juristen zusammen, so daß sie zur Beschreibung wenig geeignet ist (vgl. S. 89).

Der wichtigste theoretische Ansatz findet sich in dem Kapitel zur Psychologie der Juristen (S. 286 ff.). Hier versucht Weyrauch einen Aspekt des »lebenden Rechts« (S. 20, law in action) darzustellen, indem er die Psychologie der Personen zu typisieren versucht, die Recht durchsetzen. Psychologie soll die soziale Erscheinung Recht erklären. Die darin enthaltene Soziologisierung psychologischer Befunde tendiert zu einer verhängnisvollen Harmonisierung des Widerspruchs zwischen Individuum und Gesellschaft. Dieser Ansatz macht sich die Illusion zunutze, das Individuum könne sich gegenüber dem Zwang der objektiven, gesellschaftlichen Verhältnisse durchsetzen, und zielt damit auf die Anpassung an die objektive Unterdrückung.

Weyrauch meint, das kollektive Portrait des Juristen enthalte zwangneurotische Seiten. Juristische Tätigkeit erfordere solche Persönlichkeitszüge, und zugleich scheine »die juristische Ausbildung und Berufspraxis für eine spezifische Art der Persönlichkeit Anziehungskraft und Verwirklichungschance zu bieten« (Selbstselektion S. 319). Aus der zwangneurotischen Ritualisierung von sozialen Konflikten ergebe sich die Verwertbarkeit dieser Berufsgruppe für die Ziele der herrschenden Interessen. Die anschließenden Schlußfolgerungen Weyrauch's zu Reformfragen lassen jedoch erkennen, daß er die Interessen von vorgestern meint – ähnlich wie die augenblickliche Diskussion um die soziale Funktion der Juristen und deren Ausbildung. Der Jurist solle mittels Ideologiekritik Rationalisierungen durchbre-

chen (S. 316). Juristische Technik solle in der Ausbildung zugunsten sozialwissenschaftlicher Kenntnisse an Bedeutung verlieren (S. 329 f.). Dadurch werde der Jurist besser gerüstet sein, »eine schöpferische Rolle in der menschlichen Gesellschaft zu übernehmen« (S. 334). Tatsächlich repräsentiert diese von Weyrauch anvisierte menschliche Gesellschaft die heute herrschenden Interessen. Sie brauchen den schöpferischen Juristen, um ein gesellschaftliches System zu stabilisieren, das darauf angewiesen ist, auftretende Widersprüche möglichst frühzeitig zu entschärfen und in Bereiche abzuschieben, die für die Betroffenen weniger durchschaubar sind. Nur so kann die systemsprengende Wirkung der tatsächlichen Widersprüche bewältigt werden. Für diese Funktion ist die traditionelle Rolle des Juristen ein Anachronismus. Seine Rituale verschärfen die Konflikte, weil sie nur eine sehr beschränkte Möglichkeit bieten, faktische Veränderungen zu verarbeiten. Die Forderung nach dem schöpferischen Juristen will dem Juristen seine systemstabilisierende Wirkung unter veränderten Umständen erhalten. Insoweit ist sich die Untersuchung mit der Hauptströmung der augenblicklichen Reformdiskussion einig, wie sie sich etwa auf dem 48. Deutschen Juristentag wieder manifestiert hat. Von dieser Seite kann das Buch auf Resonanz rechnen.

So erscheint es nicht zufällig, daß es gerade jetzt, 7 Jahre nach seiner ersten Ausgabe, übersetzt worden ist. 1958 konnte ein Jurist in führender Stellung noch sagen (S. 113): »Der Hauptnachteil Ihres Projektes ist, daß die Ergebnisse in den Vereinigten Staaten veröffentlicht werden sollen. Sie müßten hier veröffentlicht werden, obwohl mit einem solchen Buch nicht viel Geld zu verdienen ist.« Das hat sich offensichtlich geändert.

Joachim Nettelbeck